

SATZUNG
der Gemeinde Eisenberg
für die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9
„Ortskern Zell“
vom 4. FEB. 2005

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Gemeinde Eisenberg folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortskern Zell“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des am 25.05.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplanes. Maßgebend sind die Abgrenzungen im Lageplan des zeichnerischen Teiles im M. 1 : 1000.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu ausgearbeiteten zeichnerischen Teil mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 03.02.2005 sowie den Satzungstexten des am 25.05.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortskern Zell“. Der Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 03.02.2005 beigelegt.

§ 3

Änderung der Satzung

In den textlichen Festsetzungen wird unter B Planungsrechtliche Festsetzungen in der Ziffer 2.2, 1. Absatz„für jede Urparzelle“..... ersatzlos gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortskern Zell“ tritt nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der zeichnerische Teil des am 25.05.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplanes außer Kraft. Die Festsetzungen durch Satzungstext des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten mit der Änderung gemäß § 3 weiter.

Eisenberg, 4. FEB. 2005
GEMEINDE EISENBERG


Stapf, Erster Bürgermeister



Verfahrensablauf

1. Änderungsbeschluss

Der Änderungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 13.09.2004. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 15.09.2004 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung

In der Gemeinderatssitzung am 22.11.2004 wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 22.11.2004 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.12.2004 bis 10.01.2005 statt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 29.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 03.02.2005 wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.02.2005 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

4. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortskern Zell“ tritt nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Bebauungsplanänderung wird mit Textteil und Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.